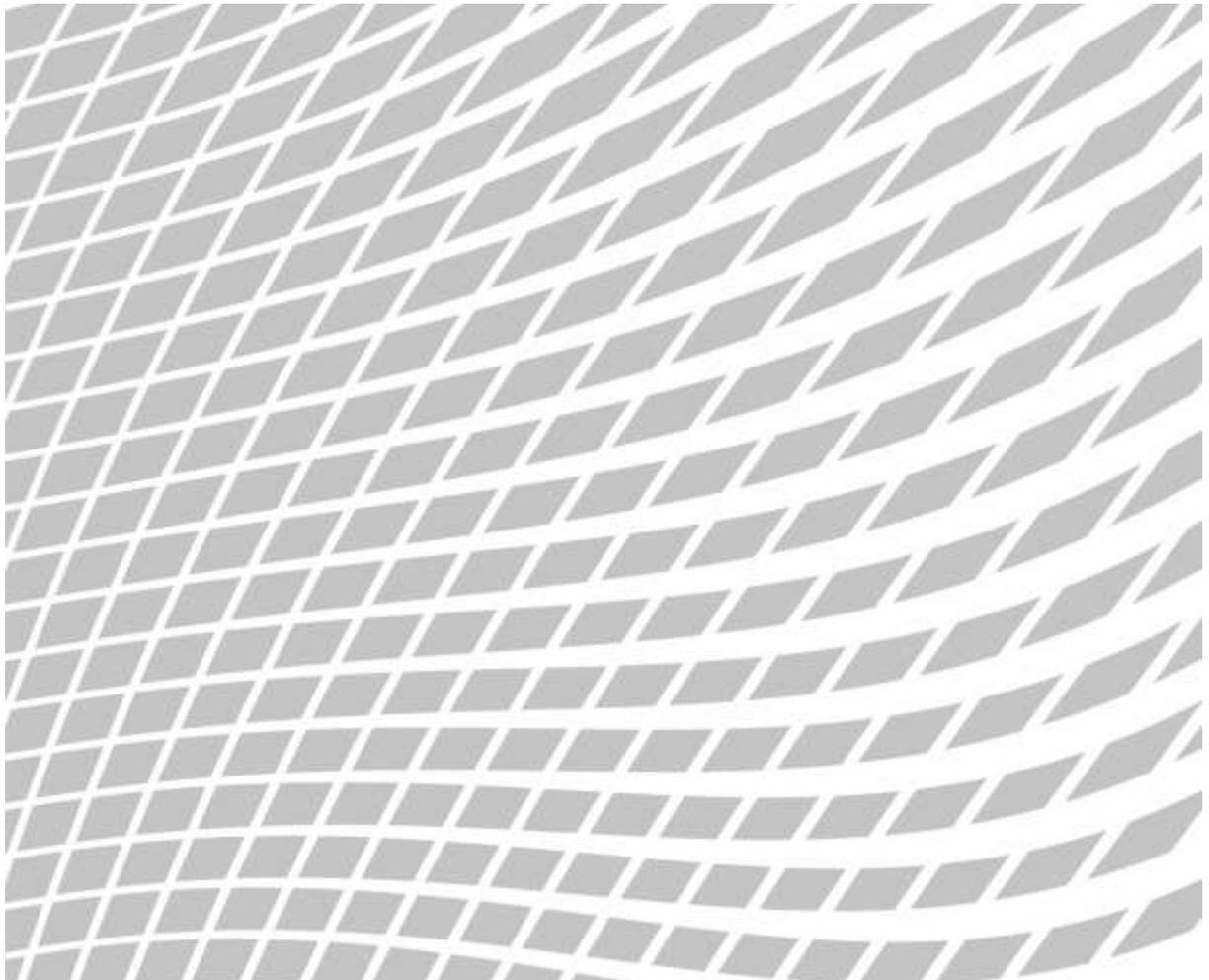


31. Mai 2016

Rundschreiben zur Versicherungsaufsicht

Erläuterungsbericht



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	5
1 Ausgangslage.....	6
2 Erläuterungen zu den einzelnen Rundschreiben	6
2.1 FINMA-RS 17/xx „Geschäftspläne Versicherer“	6
2.1.1 Zweck und Geltungsbereich	7
2.1.2 Allgemeine Bestimmungen	7
2.1.3 Besondere Bestimmungen	8
2.1.4 Übergangsbestimmungen	10
2.2 FINMA-RS 17/xx „Corporate Governance Versicherer“	10
2.2.1 Geltungsbereich: Verhältnismässigkeitsprinzip (Rz 5)	11
2.2.2 Corporate Governance-Prinzipien (Rz 6–15)	11
2.2.3 Zusammensetzung des Verwaltungsrates	13
2.2.4 Verwaltungsratsausschüsse (Rz 25–28)	14
2.2.5 Risikomanagement- und internes Kontrollsystem	14
2.2.6 Kontrollfunktionen	16
2.2.7 Risikomanagement und internes Kontrollsystem bei Auslagerungen .	18
2.3 FINMA-RS 17/xx „SST“	18
2.3.1 Gegenstand und Geltungsbereich.....	18
2.3.2 Grundlagen (Rz 4–16)	19
2.3.3 SST-Bilanz (Rz 17–27)	20
2.3.4 Bewertung (Rz 28–31, 42–51).....	21
2.3.5 Annahmen für die Bewertung und für die Einjahresperiode ab Stichtag (Rz 32–41)	22
2.3.6 Risikotragendes Kapital, Solvenzbedingung und Zielkapital (Rz 52–59)	23

2.3.7	Kapital- und Risikotransferinstrumente (Rz 60–71).....	24
2.3.8	Szenarien und Stresstests (Rz 72–77).....	25
2.3.9	SST-Modelle (Rz 78–103).....	25
2.3.10	Standardmodelle und interne Modelle (Rz 104–141).....	27
2.3.11	Qualitative und organisatorische Anforderungen (Rz 142–154)	27
2.3.12	SST-Bericht und Meldung besondere Ereignisse (Rz 155–190)	28
2.3.13	Gruppen-SST (Rz 191–199).....	29
2.3.14	Massnahmen und Interventionen (Rz 200–222)	29
2.4	FINMA-RS 17/xx „Verantwortlicher Aktuar“	29
2.5	FINMA-RS 08/35 „Interne Revision Versicherer“	30
3	Weiteres Vorgehen.....	30

Kernpunkte

1. Mit der revidierten Aufsichtsverordnung (AVO) in ihrer am 1. Juli 2015 in Kraft getretenen Fassung wurden wichtige internationale Anforderungen erfüllt und Grundlagen geschaffen für die Äquivalenzanerkennung durch die EU. Diese ist mittlerweile erfolgt und ein erstes Rundschreiben-Revisionspaket wurde am 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt. Es folgt nun ein zweites Rundschreiben-Revisionspaket, dessen Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2017 geplant ist.
2. Auch dieses zweite Revisionspaket soll, wie das erste, Kompatibilität und Konsistenz herstellen zwischen den Bestimmungen der revidierten AVO und der Auslegung in den Rundschreiben. Das Paket besteht aus einem neuen sowie drei total revidierten FINMA-Rundschreiben.
3. Das einzige neue Rundschreiben betrifft den Geschäftsplan der Versicherungsunternehmen (FINMA-Rundschreiben 2017/xx „Geschäftspläne Versicherer“). Es konkretisiert die gesetzlichen Vorschriften im Zusammenhang mit dem Geschäftsplan (namentlich Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Art. 5 VAG) und basiert teilweise auf verschiedenen Dokumenten (Wegleitungen, Erläuterungen), die derzeit auf der Webseite der FINMA abrufbar sind.
4. Das FINMA-Rundschreiben 2008/32 „Corporate Governance Versicherer“ wird total revidiert. Im Vordergrund stehen Vorschriften zur Zusammensetzung des Verwaltungsrates, namentlich in Bezug auf dessen Anzahl und Unabhängigkeit sowie zur Organisation des Verwaltungsrates, insbesondere die Pflicht zur Bildung von Ausschüssen für bestimmte Kategorien von Versicherungsunternehmen.
5. Das FINMA-Rundschreiben 2017/xx „SST“ konkretisiert die Bestimmungen der AVO zum SST und beschreibt die Grundlagen, die Durchführung und die Berichterstattung zum SST zusammen mit den Grundzügen der massgeblichen Prozesse (z. B. SST-Berichterstattung, Modellbewilligungsprozess). Es wurde gegenüber der Vorversion (FINMA-Rundschreiben 2008/44 "SST") umfassend revidiert und insbesondere neu strukturiert und gestrafft. Gewisse Inhalte aus Wegleitungen (z. B. Wegleitung für Modelländerungen) wurden integriert. Die Anpassungen der AVO bedingen ferner Änderungen in der Aufsichtspraxis, insbesondere in Bezug auf die Verwendung von Modellen für den SST. Bei der Bewertung am Ende der Einjahresperiode ab SST-Stichtag erfolgt neu eine konsequente Auslegung existierender Prinzipien.
6. Das FINMA-Rundschreiben 2008/16 „Verantwortlicher Aktuar“ wird der von der FINMA in den letzten Jahren entwickelten Praxis angepasst. Insbesondere wurden die Anforderungen an die Tätigkeit eines verantwortlichen Aktuars präzisiert (z.B. hinsichtlich Kenntnisse über die Rückstellungen, die Versicherungsrisiken, die Finanzrisiken sowie die Szenarien und deren Aggregation).
7. Der Inhalt des FINMA-Rundschreibens 2008/35 „Interne Revision Versicherer“ wird in das FINMA-Rundschreiben 2017/xx „Corporate Governance Versicherer“ integriert und das FINMA-RS 08/35 deshalb aufgehoben.

Abkürzungsverzeichnis

AVO	Aufsichtsverordnung vom 9. November 2005 (SR 961.011)
AVO-FINMA	Versicherungsaufsichtsverordnung-FINMA vom 9. November 2005 (SR 961.011.1)
BAG	Bundesamt für Gesundheit
COSO	<i>Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission</i>
EIOPA	Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung, <i>European Insurance and Occupational Pensions Authority</i>
FSAP	<i>Financial Sector Assessment Program</i> des IWF
IAIS	<i>International Association of Insurance Supervisors</i>
ICP der IAIS	<i>Insurance Core Principles</i> der International Association of Insurance Supervisors
KVAG	Krankenversicherungsaufsichtsgesetz vom 26. September 2014 (KVAG; SR 832.12)
SST	Schweizer Solvenztest
SVV	Schweizerischer Versicherungsverband
VAG	Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004 (SR 961.01)

1 Ausgangslage

Die FINMA hat per 1. Januar 2016 ein erstes Paket neuer bzw. revidierter Rundschreiben zur Versicherungsaufsicht in Kraft gesetzt. Die diesbezügliche Ausgangslage ist in Ziff. 1 des Erläuterungsberichtes vom 8. Juli 2015¹ beschrieben. Es geht bzw. ging dabei, kurz zusammengefasst, darum, auf Rundschreiben-Stufe Anpassungen an die per 1. Juli 2015 revidierte AVO vorzunehmen sowie im ersten Paket auch darum, Ergebnisse aus der Äquivalenzprüfung durch die EU umzusetzen. Das vorliegende zweite Revisionspaket wird hiermit in die Anhörung gegeben. Es umfasst ein neues Rundschreiben (FINMA-RS 17/xx „Geschäftspläne Versicherer“) sowie drei Rundschreiben, die einer umfassenden Revision unterzogen werden (FINMA-RS 17/xx „Corporate Governance Versicherer“; FINMA-RS 17/xx „SST“ und FINMA-RS 17/xx „Verantwortlicher Aktuar“). Ein weiteres Rundschreiben (FINMA-RS 08/35 „Interne Revision Versicherer“) wird in das FINMA-Rundschreiben 2017/xx „Corporate Governance Versicherer“ integriert und deshalb aufgehoben.

Durch die erwähnte Zusammenlegung zweier Rundschreiben sowie die Kürzung der zu revidierenden Rundschreiben wird insgesamt eine Straffung der Regulierung erreicht.

Das vorliegende Revisionspaket schliesst an das oben erwähnte erste Revisionspaket an und bringt die Revision der Rundschreiben in der Versicherungsaufsicht, die durch die Revision der AVO ausgelöst wurden, zu einem Abschluss.

2 Erläuterungen zu den einzelnen Rundschreiben

2.1 FINMA-RS 17/xx „Geschäftspläne Versicherer“

Bereits heute enthält die Internet-Seite der FINMA eine Reihe von Informationen und Erläuterungen betreffend die Bewilligungserteilung im Allgemeinen und den Geschäftsplan nach Art. 4 Abs. 2 i.V.m. Art. 5 VAG im Besonderen, die sich im Wesentlichen auf drei Ebenen verteilen:

- Ein Satz von Geschäftsplanformularen, den die Versicherungsunternehmen bei Erstbewilligungen und bei Geschäftsplanänderungen ganz oder teilweise ausfüllen und einreichen müssen;
- die Erläuterungen zum Geschäftsplan, welche sich, wie die Formulare, an den einzelnen Geschäftselementen gemäss Art. 4 Abs. 2 VAG orientieren;
- Wegleitungen betreffend die Bewilligungsvoraussetzungen zum Geschäftsbetrieb von Versicherungsunternehmen, die sich nach verschiedenen Versicherungstypen unterscheiden und u.a. ebenfalls Vorgaben zum Geschäftsplan enthalten.

¹ www.finma.ch > Dokumentation > Anhörungen > Abgeschlossene Anhörungen – 2015 – Diverse Rundschreiben zur Versicherungsaufsicht

Der beschriebene Aufbau der Vorschriften und Informationen soll vorliegend vereinfacht und gestrafft werden: Es wird erstens ein FINMA-RS 17/xx „Geschäftspläne Versicherer“ geschaffen, welches die im Rahmen der Geschäftspläne zu beachtenden Praxisvorschriften enthält. Im Weiteren wird eine Wegleitung betreffend die Bewilligungsvoraussetzungen zum Geschäftsbetrieb erwogen, in welche der Formularsatz für die einzelnen Geschäftsplanelemente integriert wird.

2.1.1 Zweck und Geltungsbereich

Das Rundschreiben konkretisiert die gesetzlichen Vorschriften betreffend die Anforderungen an die Bewilligungserteilung und den Geschäftsplan (Art. 3 ff. VAG). Es basiert teilweise auf den bisherigen Erläuterungen zum Geschäftsplan.

Es gilt für Versicherungsunternehmen mit Sitz in der Schweiz und für Zweigniederlassungen von ausländischen Versicherungsunternehmen, wobei die Zweigniederlassungen aufgrund ihrer fehlenden Rechtspersönlichkeit nicht alle Geschäftsplanformulare bzw. nicht alle Formulare komplett ausfüllen müssen. Für die Krankenkassen, welche die Grund- und die Zusatzversicherung innerhalb derselben juristischen Person betreiben (Art. 2 Abs. 2 KVAG), gilt das Rundschreiben nur beschränkt, was damit zusammenhängt, dass diese Krankenkassen institutionell vom BAG beaufsichtigt werden, derweil die Aufsicht der FINMA sich auf die Durchführung der Zusatzversicherungen beschränkt (Art. 2 Abs. 2 Bst. b VAG, Art. 34 Abs. 5 KVAG). Dementsprechend haben die Krankenkassen nur einen Teil der Geschäftsplanformulare auszufüllen.

2.1.2 Allgemeine Bestimmungen

Wie in den bisherigen Erläuterungen zum Geschäftsplan wird tabellarisch aufgezeigt, wer welche Formulare auszufüllen und einzureichen hat, wobei die Liste der betroffenen Kategorien vereinfacht und auf vier reduziert wird (Erstversicherer, Rückversicherer, Krankenkassen und Zweigniederlassungen).

Neu wird definiert, was unter „Eintritt des betreffenden Sachverhaltes“ nach Art. 5 AVO zu verstehen ist, womit Klarheit über den Beginn des Fristenlaufes von vierzehn Tagen für die Meldung von Geschäftsplanänderungen geschaffen werden soll. Ebenso neu ist die Umschreibung der „hinreichend bestimmten“ Meldung einer Geschäftsplanänderung, dies ebenfalls mit dem Ziel, Klarheit zu schaffen einerseits in Bezug auf die Einhaltung der Frist nach Art. 5 AVO und andererseits in Bezug auf den Beginn des Fristenlaufes nach Art. 5 Abs. 2 VAG.

Anders als bisher werden die bei Geschäftsplanänderungen zu erhebenden Informationen klarer kategorisiert und in den Geschäftsplanformularen farblich unterschiedlich hervorgehoben:

- Informationen, die (samt ihren späteren Änderungen) zur Genehmigung zu unterbreiten bzw. zu melden sind, werden in den Geschäftsplanformularen rot hinterlegt.
- Informationen, die das Versicherungsunternehmen (samt ihren späteren Änderungen) der FINMA zur Kenntnis einreicht, sind in den Formularen blau hinterlegt.

- Ergänzende Informationen, die nur einmalig erhoben werden bzw. welche das Versicherungsunternehmen ohne Mitteilungspflicht an die FINMA lediglich in seinen Akten festhalten muss, sind in den Formularen farblich nicht hinterlegt.

2.1.3 Besondere Bestimmungen

- Die Statuten (Art. 4 Abs. 2 Bst. a VAG) richten sich in erster Linie nach den Bestimmungen des Obligationenrechts. Die FINMA prüft lediglich die Vereinbarkeit der Statuten mit den versicherungsaufsichtsrechtlichen Bestimmungen sowie danach, dass die Interessen der Versicherten gewahrt sind. Dazu gehört beispielsweise die Umschreibung des Gesellschaftszwecks: Ein Versicherungsunternehmen darf neben dem Versicherungsgeschäft nur Geschäfte betreiben, die damit in unmittelbarem Zusammenhang stehen (Art. 11 VAG). Versicherungsunternehmen, welche die direkte Lebensversicherung betreiben, dürfen daneben nur die Unfall- und Krankenversicherung betreiben (Art. 12 VAG). Ferner ist bezüglich der Zuweisung an die gesetzlichen Gewinnreserven Art. 5 AVO-FINMA zu beachten.

Da nach Art. 4 Abs. 2 Bst. a VAG jede Statutenänderung der FINMA zur Genehmigung unterbreitet werden muss, darunter auch solche, die rein obligationenrechtlich motiviert sind und die keine aufsichtsrechtliche Relevanz haben, sollte der Statuteninhalt so knapp wie möglich gehalten werden, um die Anzahl genehmigungspflichtiger Änderungen soweit möglich reduzieren zu können.

- Die Versicherungstätigkeit im Ausland (Art. 4 Abs. 2 Bst. c VAG) wird neu umschrieben. Aktuell wird auf das Erfordernis einer aktiven Tätigkeit im Ausland abgestellt, was unter Umständen – z.B. bei einem Internetauftritt eines Versicherers – nur schwer von einer reinen Inlandtätigkeit abzugrenzen ist. Stattdessen soll nun auf die Belegenheit des Risikos abgestellt werden, damit die Inland- von der Auslandtätigkeit besser abgegrenzt werden kann. Dieses Abgrenzungskriterium ist im Versicherungsrecht bereits eingeführt (z.B. Art. 101b Abs. 5 des Versicherungsvertragsgesetzes [SR 221.229.1], Art. 8 des Schadenversicherungsabkommens [SR 0.961.1]). Aus Gründen der Rechtssicherheit und Berechenbarkeit soll diese Praxisänderung jedoch nur auf Versicherungsverträge Anwendung finden, die nach Inkrafttreten des Rundschreibens abgeschlossen oder geändert werden (vgl. Rz 85).

In jedem Fall hat das Versicherungsunternehmen aber auch weiterhin in eigener Verantwortung abzuklären, ob seine Tätigkeit in dem jeweiligen Land nach der dortigen Gesetzgebung erlaubt ist.

Wie bisher kann der Nachweis nach Art. 4 Abs. 2 Bst. c VAG in erster Linie mittels der Vorlage einer Betriebsbewilligung der Aufsichtsbehörde des Tätigkeitslandes oder einer Bescheinigung dieser Behörde erbracht werden, falls die Tätigkeit dort nicht bewilligungspflichtig ist. Der Nachweis mittels eines Rechtsgutachtens bleibt subsidiär, d.h. ist nur zulässig, falls die Behörde des Tätigkeitslandes nicht willens ist, eine Bescheinigung auszustellen.

Neu wird festgelegt, dass die Erneuerung einer befristet erteilten Betriebsbewilligung keine Geschäftsplanänderung darstellt. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Aufsichtsbehörden gewisser Länder die Betriebsbewilligung nur befristet erteilen; deren regelmässige und routinemässige Verlängerung soll zwecks administrativer Vereinfachung keine erneute Melde-

pflicht auslösen. Als Korrelat dazu stellen jedoch die Nicht-Verlängerung einer solchen befristeten Betriebsbewilligung – bzw. ein Bewilligungsentzug im Tätigkeitsland – eine meldepflichtige Geschäftsplanänderung dar.

Ebenfalls neu muss für die Rückversicherungstätigkeit in einem EU-Staat keine Meldung nach Art. 4 Abs. 2 Bst. c VAG mehr gemacht werden. Hierbei wird dem Umstand Rechnung getragen, dass das schweizerische Versicherungsaufsichtssystem von der EU mittlerweile die Anerkennung der Gleichwertigkeit erhalten hat, so dass das Rückversicherungsgeschäft von der Schweiz aus in der EU ohne Errichtung einer bewilligungspflichtigen Niederlassung betrieben werden darf.

Im Oktober 2010 beschrieb die FINMA in einem Positionspapier ihre Erwartungen an das Management der Rechts- und Reputationsrisiken im grenzüberschreitenden Finanzdienstleistungsgeschäft. Die Behandlung dieser speziellen Risiken in einem gesonderten Positionspapier war angesichts der damals bestehenden Auslegungsfragen angezeigt. Inzwischen hat sich das rechtliche und sonstige Umfeld weiterentwickelt, und die Risiken aus dem grenzüberschreitenden Finanzdienstleistungsgeschäft sind den Marktteilnehmern bekannt und bewusst.

Mit der neuen Umschreibung der Versicherungstätigkeit im Ausland (Art. 4 Abs. 2 Bst. c VAG) in den Rz 18–33 wird die bekannte Praxis der FINMA im Interesse einer Verstetigung in kondensierter Form in das Rundschreiben überführt. Der neue Grundsatz auf Stufe Rundschreiben ist prinzipienbasiert formuliert, nimmt aber die im Positionspapier beschriebene Verwaltungspraxis vollständig und ohne inhaltliche Änderung auf. Der bisherigen gesonderten Behandlung in einem eigenständigen Positionspapier bedarf es daher nicht mehr.

- Im Rahmen der Angaben zur finanziellen Ausstattung (Art. 4 Abs. 2 Bst. d VAG) werden die Versicherungsunternehmen neu Angaben zu ihrer Kapitalstrategie und –planung liefern müssen. Überdies wird, basierend auf Art. 29 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (FINMAG; SR 956.1), eine Anzeigepflicht gemäss Rz 10 des Rundschreibens bei einer wesentlichen Verschlechterung der finanziellen Ausstattung eingeführt. Insbesondere sind dabei Kapitalabflüsse innerhalb eines Rechnungsjahres zu melden, die den für dieses Rechnungsjahr zuweisbaren und ausschüttbaren Gewinn um 50 % übersteigen.

In Bezug auf die Rückstellungen enthält der Rundschreibenentwurf lediglich die Anforderung an die Versicherungsunternehmen, im Rahmen des Geschäftsplans die Grundsätze der Rückstellungen für die jeweiligen Versicherungszweige darzulegen. Im Übrigen wird auf die spezifischen FINMA-Rundschreiben verwiesen, welche die Rückstellungen thematisieren. Solche Verweisungen auf FINMA-Rundschreiben, welche die laufende Aufsicht regulieren, erfolgen im Übrigen auch an diversen anderen Stellen (z.B. bei Art. 4 Abs. 2 Bst. d, g und r VAG). Auf diese Weise wird eine klare Abgrenzung zwischen dem vorliegenden Rundschreiben und den für die laufende Aufsicht geltenden Rundschreiben erreicht.

- Bei der Beteiligung an einem Versicherungsunternehmen (Art. 4 Abs. 2 Bst. f VAG) ist zu beachten, dass zusätzlich Meldepflichten nach Art. 21 VAG, insbesondere dessen Absatz 2, bestehen können, wobei die Meldepflicht nach Art. 21 Abs. 2 VAG den potentiellen Beteiligungsnehmer betrifft und bereits vor der konkreten Umsetzung mitgeteilt werden muss („Wer beabsichtigt ...“). So-

fern möglich, sollten der Beteiligungsnehmer und das Versicherungsunternehmen ihre Meldepflichten koordinieren und die FINMA wird ihrerseits die daraus sich ergebenden Verfahrensschritte koordiniert durchführen.

Massgeblicher Einfluss kann z.B. ausgeübt werden:

- durch ein Verwaltungsratsmitglied, das mit der Geschäftsführung befasst ist;
- durch einen dem Versicherungsunternehmen nahestehenden Berater, der Entscheidungen trifft;
- bei spezifischer Interessenvertretung durch eine Mehrheit des Verwaltungsrates.

Eine Kasuistik von weiteren möglichen, massgeblichen Einflussnahmen findet sich im Basler Kommentar zum VAG (BSK-VAG; Basel 2013, Gerspacher/Stauffer v. May, Rz 48).

Auf eine spezielle Regulierung der Auslagerungen (Art. 4 Abs. 2 Bst. j VAG) wird im Moment verzichtet, da dieses Thema im Rahmen eines die FINMA-Aufsichtsbereiche übergreifenden Rundschreibens geregelt werden soll. In der Zwischenzeit wird die FINMA die bisherige Praxis zu den Auslagerungen weiterführen.

2.1.4 Übergangsbestimmungen

Die Bestimmungen des vorliegenden Rundschreibenentwurfs werden nur bei Erstbewilligungen, die nach dessen Inkraftsetzung erteilt werden, sofort und vollumfänglich Anwendung finden.

Bei Versicherungsunternehmen, die im Moment der Inkraftsetzung des Rundschreibens bereits über eine Bewilligung zum Geschäftsbetrieb verfügen, werden die Bestimmungen des Rundschreibens immer dann angewendet werden, wenn die Versicherungsunternehmen eine Geschäftsplanänderung zur Genehmigung vorlegen bzw. melden. Auf diese Weise wird eine komplette und administrativ aufwändige Umstellung der Geschäftspläne auf das Rundschreiben bei bestehenden Versicherungsunternehmen vermieden; stattdessen findet nur eine allmähliche Anpassung der Geschäftspläne an das neue Rundschreiben statt.

2.2 FINMA-RS 17/xx „Corporate Governance Versicherer“

Mit dem Entwurf des FINMA-RS 17/xx „Corporate Governance Versicherer“ legt die FINMA ihre Praxis insbesondere zur Corporate Governance, zur Zusammensetzung des Verwaltungsrates, zum Risikomanagement und zum internen Kontrollsystem der Versicherungsunternehmen fest, die alle als unabdingbare Komponenten einer einwandfreien Geschäftstätigkeit gelten.

Der konkrete Inhalt der Gewähr hängt insbesondere vom konkreten Aufgabenbereich des Gewährsträgers sowie der Art, Grösse und Komplexität der Geschäftstätigkeit des Versicherungsunternehmens ab.

Für die Beurteilung der Gewähr einer Person sind nebst dem guten Ruf ihre charakterlichen Eigenschaften und Fachkompetenz ausschlaggebend. Damit soll die korrekte Ausübung einer Führungsfunktion bei einem Beaufichtigten sichergestellt werden. Die Bewilligungsvoraussetzung der Gewähr hat eine institutionelle Komponente und gilt auch für das Versicherungsunternehmen als Institut, welches die Anforderung der einwandfreien Geschäftstätigkeit ebenfalls erfüllen muss. Vorab erfolgt dies durch eine angemessene Organisation des Beaufichtigten, welche die Beachtung der Rechtsordnung (Gesetze, Verordnungen, interne Vorschriften usw.) sicherstellt.

Mit dem vorliegenden Revisionsentwurf werden die per 1. Juli 2015 in Kraft getretene AVO-Revision, die bisherigen Erfahrungen mit dem FINMA-Rundschreiben 2008/32 „Corporate Governance Versicherer“ sowie internationale Entwicklungen berücksichtigt. Der Regulierungsansatz dieses Entwurfes ist konzis und prinzipienbasiert; Bestimmungen aus übergeordneten Regulierungstexten werden nicht wiedergegeben. Zudem wird das aktuelle FINMA-RS 08/35 „Interne Revision Versicherer“ in den Entwurf des FINMA-RS 17/xx „Corporate Governance Versicherer“ integriert.

2.2.1 Geltungsbereich: Verhältnismässigkeitsprinzip (Rz 5)

Bei der Umsetzung der Anforderungen spielt der Grundsatz der Proportionalität eine erhebliche Rolle. Die Anforderungen sind auf eine Weise zu erfüllen, die den Besonderheiten, der Grösse und der Komplexität der mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens einhergehenden Risiken gerecht wird. Der Proportionalitätsgrundsatz knüpft an das individuelle Risikoprofil eines jeden Unternehmens an und verlangt daher eine Einzelfallbetrachtung. Die Einschätzung, welche Gestaltung als proportional anzusehen ist, ist auch in Bezug auf das einzelne Unternehmen nicht statisch, sondern passt sich im Zeitablauf den sich verändernden Gegebenheiten an. In diesem Sinne haben die Unternehmen zu prüfen, ob und wie die vorhandenen Strukturen und Prozesse weiter entwickelt werden können und gegebenenfalls müssen.

2.2.2 Corporate Governance-Prinzipien (Rz 6–15)

Unter Corporate Governance werden die Grundsätze und Strukturen verstanden, anhand derer ein Unternehmen gesteuert und kontrolliert wird. Corporate Governance bezweckt ein funktionales Gleichgewicht zwischen den verschiedenen Organen des Unternehmens (*Checks and Balances*), eine ausreichende Transparenz der unternehmensinternen Vorgänge sowie die Abstimmung der Zielsetzungen des Unternehmens mit den Erwartungen der verschiedenen Anspruchsgruppen.

Die im Rundschreiben aufgeführten Corporate Governance Prinzipien bilden die grundlegenden Prinzipien für die Organisation, Steuerung und Kontrolle von Versicherungsunternehmen und sind auf alle Bereiche, Funktionen und Aktivitäten eines Versicherungsunternehmens anzuwenden.

Die folgenden Corporate Governance Prinzipien werden näher erläutert:

2.2.2.1 Klare Trennung zwischen operativen Tätigkeiten und Kontrolltätigkeiten mittels geeigneter Massnahmen (Rz 8)

Kontrollaktivitäten stellen sicher, dass die getroffenen Massnahmen zur Steuerung der Risiken und zur Zielerreichung tatsächlich umgesetzt werden.

Mit der Trennung zwischen operativen Tätigkeiten und Kontrolltätigkeiten soll gewährleistet werden, dass Kontrolltätigkeiten objektiv und frei von Beeinträchtigungen vorgenommen werden, indem nicht dieselbe Person eine Tätigkeit ausführt und kontrolliert oder die Kontrolle von einer Person vorgenommen wird, die in einem hierarchischen oder sonstigen Abhängigkeitsverhältnis zur ausführenden Person steht. Darüber hinaus kann eine objektive Kontrollausführung auch aufgrund von Interessenkonflikten eingeschränkt sein, die sich ergeben können, wenn eine Person für unterschiedliche Aufgabenbereiche zuständig ist.

Ein in der Praxis häufig verwendeter Ansatz zur Definition klarer Rollen und Verantwortlichkeiten verschiedener Organisationseinheiten im Bereich des Risikomanagements sowie des internen Kontrollsystems und der Einbettung der einzelnen Risiko- und Kontrolleinheiten in ein ganzheitliches Governance-System ist der Ansatz der Drei Verteidigungslinien (*Three-Lines-Of-Defense*).

2.2.2.2 Einrichtung von internen Berichterstattungs- und Kommunikationsprozessen zur Weitergabe von Informationen an alle relevanten Stellen im Unternehmen (Rz 9)

Die zeitnahe und bedarfsgerechte Weitergabe von Informationen soll zur Transparenz im Unternehmen beitragen und dazu führen, dass Entscheide auf der Grundlage von bestmöglichen Informationen getroffen werden. Dies setzt voraus, dass geeignete Massnahmen getroffen werden und Prozesse eingerichtet sind, um Informationen entlang hierarchisch/funktionaler Unterstellungen sowohl *top-down* als auch *bottom-up*, sowie auch zwischen Funktionen und Bereichen systematisch weiterzugeben.

2.2.2.3 Festlegung von Grundsätzen, Prozessen und Strukturen zur Identifikation und Vermeidung oder Lösung von Interessenkonflikten und Missbräuchen (Rz 13)

Interessenkonflikte können das Entscheidverhalten von Personen beeinflussen oder das Prinzip der *Checks and Balances* aushebeln. Um das Entstehen von Interessenkonflikten zu vermeiden bzw. um bestehende Interessenkonflikte zu identifizieren und angemessen zu entschärfen, sind systematische Massnahmen notwendig.

Interessenkonflikte können in allen Bereichen und auf unterschiedlichen Ebenen des Versicherungsunternehmens entstehen, so bspw. zwischen den persönlichen Interessen der Mitarbeitenden und den Interessen des Versicherungsunternehmens, oder sie bestehen aufgrund der Verantwortung von einzelnen Personen für mehrere Rollen oder Aufgabenbereiche innerhalb des Versicherungsunternehmens, oder auch aufgrund von weiteren Tätigkeiten der Mitglieder des Verwaltungsrates neben ihrem Mandat beim Versicherungsunternehmen.

2.2.2.4 Einrichtung von Prozessen bezüglich der beruflichen Erfahrung, des Fachwissens und der persönlichen Eignung der Gewährsträger (Rz 15)

Das Governance-Prinzip bezieht sich darauf, dass die dauerhafte Gewährleistung einer einwandfreien Geschäftstätigkeit durch die für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle sowie für die Geschäftsführung des Versicherungsunternehmens verantwortlichen Personen systematische Aktivitäten und Prozesse erfordert. Dazu gehören beispielsweise die Definition von klaren Anforderungsprofilen, die Art und Weise der Überprüfung der fachlichen und persönlichen Eignung dieser Personen bei deren Rekrutierung sowie Kriterien und Verfahren für eine erneute Überprüfung während der Mandatsausübung, sowie Massnahmen um deren Fachwissen zu aktualisieren.

2.2.3 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

Durch die Besetzung des Verwaltungsrates mit Personen, die über das notwendige Wissen und ausreichend Erfahrungen verfügen, soll eine einwandfreie Beaufsichtigung und Oberleitung des Versicherungsunternehmens ermöglicht werden. Daraus ergeben sich einerseits Anforderungen an die Zusammensetzung des Verwaltungsrates insgesamt sowie andererseits an die einzelnen Mitglieder.

2.2.3.1 Fachwissen (Rz 16–17)

Aus Art. 12 AVO ergibt sich, dass neben Versicherungswissen und allgemeiner strategischer Managementenerfahrung auch anderes relevantes Fachwissen, das zur Beaufsichtigung und Oberleitung notwendig ist, im Verwaltungsrat vorhanden sein muss.

Zum Versicherungswissen gehört einerseits Wissen über den Versicherungsmarkt, die Produkte und das rechtliche und regulatorische Umfeld, sowie andererseits Kenntnisse über den Versicherungsbetrieb. Darüber hinaus sind für eine effektive Beaufsichtigung des Versicherungsunternehmens spezifische Kenntnisse im Finanz- und Rechnungswesen sowie in der Risikosteuerung und -kontrolle erforderlich.

2.2.3.2 Mindestanzahl (Rz 18)

Aufgrund der besonderen Risiken von Versicherungsunternehmen und der Vielfalt der zur Oberleitung und Beaufsichtigung erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen wird für Versicherungsunternehmen eine Mindestgrösse des Verwaltungsrates von drei Mitgliedern erwartet.

2.2.3.3 Unabhängigkeitskriterien (Rz 20–24)

Neben dem erforderlichen Wissen im Verwaltungsrat und einer ausreichenden Anzahl von Mitgliedern ist die Unabhängigkeit von einem Drittel des Verwaltungsrates ein weiteres wesentliches Element für eine effektive Oberleitung und Überwachung des Versicherungsunternehmens durch den Verwaltungsrat.

Für eine Bewilligung von Ausnahmen müssen besondere Umstände vorliegen, die geringere Anforderungen an die Unabhängigkeit der Verwaltungsratsmitglieder rechtfertigen, ohne dass dadurch die unabhängige Überwachung des Versicherungsunternehmens durch den Verwaltungsrat wesentlich beeinträchtigt wird.

Unabhängigkeit bedeutet auch Distanz gegenüber dem Eigentümer, insbesondere gegenüber Grossaktionären. Es muss sichergestellt sein, dass ein massgeblicher Teil der Mitglieder nicht am Versicherungsunternehmen beteiligt ist oder im Fall einer Unternehmensgruppe nicht Vertreter der Unternehmensgruppe sind. Das erforderliche Mass an Unabhängigkeit ist hier bewusst offen formuliert, um die spezifische Situation eines Versicherungsunternehmens berücksichtigen zu können.

Die Tatbestände einer Beteiligung am Versicherungsunternehmen und der Zugehörigkeit des Versicherungsunternehmens zu einer Unternehmensgruppe orientieren sich an Art. 4 Abs. 2 Bst. f VAG. Als Beteiligter gilt somit, wer direkt oder indirekt mit mindestens 10 % des Kapitals oder der Stimmen am Versicherungsunternehmen beteiligt ist oder dessen Geschäftstätigkeit auf andere Weise massgebend beeinflussen kann. Die Zugehörigkeit zu einer Unternehmensgruppe liegt vor, wenn ein oder mehrere andere Unternehmen in vorgenannter Weise am Versicherungsunternehmen beteiligt sind oder dieses an anderen Unternehmen beteiligt ist. Eine operative Tätigkeit bei einem anderen Unternehmen der Gruppe trifft in der Regel zu für Mitglieder der Geschäftsleitung oder andere exekutive Entscheidungsträger der Muttergesellschaft des Versicherungsunternehmens, der Holding, einer Schwestergesellschaft oder einer Tochtergesellschaft innerhalb der Unternehmensgruppe. Ist ein Mitglied des Verwaltungsrates des Versicherungsunternehmens nicht in einer exekutiven Rolle sondern ausschliesslich als Verwaltungsratsmitglied der Muttergesellschaft, der Holding, in Schwestergesellschaften oder in Tochtergesellschaften der Gruppe tätig, kann es als unabhängig gelten.

2.2.4 Verwaltungsratsausschüsse (Rz 25–28)

Da der Einsatz von Verwaltungsratsausschüssen die Effektivität der Oberleitung und Beaufsichtigung des Versicherungsunternehmens erhöhen kann, wurden im Anhörungsentwurf die Anforderungen an die Bildung und Zusammensetzung von Verwaltungsratsausschüssen sowie an die spezifischen Kenntnisse der Ausschussmitglieder konkretisiert.

Grundsätzlich sollen die Versicherungsunternehmen selbst bestimmen, ob und auf welche Weise Verwaltungsratsausschüsse den Verwaltungsrat bei der Erfüllung seiner Pflichten unterstützen können. Lediglich von Versicherungsunternehmen der Aufsichtskategorien 2 und 3 wird die Einrichtung eines Prüfungsausschusses und eines Risikoausschusses ohne Ausnahmeregelung verlangt, da aufgrund deren Besonderheiten, Grösse und Komplexität eine Überwachung und Kontrolle durch den Verwaltungsrat als Gesamtgremium als nicht ausreichend erachtet wird.

2.2.5 Risikomanagement- und internes Kontrollsystem

Art. 22 und 27 VAG schreiben ein Risikomanagement und ein internes Kontrollsystem vor. Diese Bestimmungen bzw. beide Systeme sind in Zusammenhang zu setzen und in die Organisationsstruktur

des Versicherungsunternehmens zu integrieren. Sie umfassen die in der AVO vorgeschriebenen Kontrollfunktionen (Risikomanagement, *Compliance*, interne Revision; vgl. namentlich Art. 96 AVO).

2.2.5.1 Risikomanagementsystem

Gestützt auf Art. 22 Abs. 2 VAG legen Art. 96–98 AVO umfassende und detaillierte Anforderungen insbesondere an das Ziel, den Inhalt, den Prozess und die Dokumentation des Risikomanagements fest.

Das Risikomanagementsystem umfasst die organisatorischen Strukturen, die Methoden, Prozesse und Aktivitäten, die erforderlich sind, um die Risiken, denen das Versicherungsunternehmen ausgesetzt ist, kontinuierlich auf Einzelbasis und aggregierter Basis sowie ihre Interdependenzen zu identifizieren, zu überwachen, zu quantifizieren, zu steuern und darüber Bericht zu erstatten.

2.2.5.2 Internes Kontrollsystem

Ein internes Kontrollsystem wird durch die Gesamtheit der vom Verwaltungsrat, der Geschäftsleitung und übrigen Führungsverantwortlichen angeordneten Vorgänge, Methoden und Massnahmen beschrieben, die dazu dienen, eine angemessene Sicherheit in Bezug auf die mit der Geschäftsführung verbundenen wesentlichen Risiken zu gewährleisten.

Art. 27 Abs. 1 VAG verlangt die Einrichtung eines wirksamen internen Kontrollsystems, das die gesamte Geschäftstätigkeit des Versicherungsunternehmens (inkl. ausgelagerte Bereiche) umfasst. Der Umfang des durch das VAG verlangten internen Kontrollsystems ist somit breiter gefasst als der des nach Art. 728a Abs.1 Ziff. 3 OR geforderten internen Kontrollsystems.

Die Anforderungen an ein internes Kontrollsystem werden u.a. im Kontrollmodell des COSO umschrieben. Ein internes Kontrollsystem besteht danach unter anderem aus folgenden Komponenten:

- **Kontrollumfeld:** Es wird durch die Unternehmenskultur bestimmt, etwa durch den Führungsstil und die Grundeinstellung der Geschäftsleitung und der nachgelagerten Führungsebenen sowie durch die Bedeutung von Integrität und fachlicher Kompetenz; zum Kontrollumfeld gehören Regelungen zur Delegation von Aufgaben und Verantwortlichkeiten, aber auch Leistungsvorgaben. Das Kontrollumfeld beeinflusst das Betriebsklima, die Struktur der Geschäftsaktivitäten sowie den Umgang mit Risiken und dient als Basis für die Risikobeurteilung, Kontrollaktivitäten, Information und Kommunikation sowie Überwachung. Das Kontrollumfeld bildet den Rahmen, in dem ein internes Kontrollsystem betrieben wird. Der Verwaltungsrat formuliert in Absprache mit der Geschäftsleitung seine Vorstellungen über die Ziele des internen Kontrollsystems. Daraus abgeleitet definiert er den Umfang und den Ausbaugrad des internen Kontrollsystems.
- **Kontrollaktivitäten auf Unternehmens- und Prozessebene:** sie stellen sicher, dass die Massnahmen, welche die Geschäftsleitung zur Steuerung der Risiken und zur Zielerreichung getroffen hat, tatsächlich umgesetzt werden. Das Versicherungsunternehmen sorgt dafür, dass eine wirksame Mischung verschiedener Kontrollaktivitäten (prozessintegrierter und prozessunabhängiger sowie

vorbeugender und aufdeckender) definiert und implementiert wird. Häufigkeit und Umfang der Kontrollaktivitäten orientieren sich an der Wesentlichkeit der jeweiligen Bereiche und Prozesse.

- Information und Kommunikation: Informations- und Kommunikationswege sind definiert, damit Betrieb, Unterhalt und Überwachung des IKS gewährleistet werden können. Die Mitarbeiter verfügen über jene Informationen, die sie benötigen, um die erforderlichen Kontrollen ausführen zu können. Voraussetzung hierfür ist, dass Informationssysteme bestehen, die gewährleisten, dass alle relevanten Informationen zuverlässig und zeitgerecht erhoben und sachgerecht verteilt werden.

2.2.6 Kontrollfunktionen

Wirksame Kontrollfunktionen sind ein wesentliches Element eines funktionierenden Risikomanagement- und internen Kontrollsystems.

Die Kontrollfunktionen müssen ihre Überwachungs- und Kontrollaufgaben möglichst unabhängig von den operativen Geschäftseinheiten und Funktionen des Versicherungsunternehmens ausüben können. Faktoren, welche die Unabhängigkeit der Kontrollfunktionen beeinflussen können, sind unter anderem

- deren organisatorische Positionierung und die hierarchische Unterstellung der Leiter der Kontrollfunktionen,
- die Kompetenzen der Kontrollfunktionen bzw. deren Leiter,
- die regelmässige Berichterstattung an die Gewährsträger,
- die Möglichkeit des ad-hoc und direkten Zugangs der Leiter der Kontrollfunktionen zur Geschäftsleitung und zum Verwaltungsrat,
- die Möglichkeit des freien und jederzeitigen Zugangs zu den für die Ausübung ihrer Aufgaben benötigten Informationen und Personen.

Des Weiteren soll auch bei der Gestaltung der Vergütung der Mitarbeitenden der Kontrollfunktionen dem Aspekt der Unabhängigkeit Rechnung getragen werden, indem diese i.d.R. nicht unmittelbar an die Zielerreichung der von den Kontrollfunktionen überprüften Bereiche und Funktionen geknüpft ist.

Die Dokumentation der Unabhängigkeit, der Aufgaben und der Kompetenzen der einzelnen Kontrollfunktionen in einer vom Verwaltungsrat verabschiedeten Satzung (*Charter*) trägt dazu bei, die Rolle der Kontrollfunktionen klar zu definieren und transparent zu kommunizieren.

2.2.6.1 Die Risikomanagement-Funktion

Die Risikomanagement-Funktion erbringt insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Unterstützung der effektiven Handhabung des Risikomanagementsystems;
- Einrichtung und Überwachung des Risikomanagementsystems;
- Überwachung des allgemeinen Risikoprofils des Unternehmens als Ganzes;

- Berichterstattung über Risikoexponierungen und Beratung verantwortlicher Personen in Fragen zum Risikomanagement;
- Ermittlung und Bewertung sich abzeichnender Risiken.

2.2.6.2 Die Compliance-Funktion

Da die Compliance-Funktion im Governance-System die Rolle einer unabhängigen Kontrollfunktion ausübt, sollte die Verantwortung für das Einrichten von wirksamen Compliance-Prozessen nicht in ihrer direkten Verantwortung liegen, sondern beim Versicherungsunternehmen insgesamt (mit ultimativer Verantwortung des Verwaltungsrates).

Die wesentliche Aufgabe der Compliance-Funktion besteht darin, zu beurteilen, ob die vom Versicherungsunternehmen eingerichteten Prozesse und damit zusammenhängenden Richtlinien, Aktivitäten, Kontrollen usw. ausreichend und effektiv sind, um die kontinuierliche Einhaltung von externen und unternehmensinternen Vorschriften zu gewährleisten. Dies wiederum bedingt, dass sich die Compliance-Funktion einen Überblick zumindest über die wesentlichen Compliance-Verpflichtungen des Versicherungsunternehmens verschaffen und eine Beurteilung der damit verbundenen Risiken vornehmen muss.

Darüber hinaus ist eine wichtige Aufgabe der Compliance-Funktion, den Verwaltungsrat bei der Wahrnehmung seiner Verantwortung für die Oberaufsicht über die Einhaltung von Gesetzen, Statuten, Reglementen und Weisungen durch das Versicherungsunternehmen zu unterstützen, indem sie ihm entsprechende Informationen zur Verfügung zu stellt.

2.2.6.3 Die interne Revision

Im vorliegenden Rundschreibenentwurf wird mit Verweis auf Berufsstandards für die interne Revision auf eine umfangreiche Ausführung von Anforderungen an die interne Revision verzichtet. Der Rundschreibenentwurf begnügt sich folglich mit der Nennung einzelner zentraler Anforderungen.

Hinsichtlich der Unabhängigkeit der internen Revision konkretisiert der Rundschreibenentwurf, dass die Funktion der internen Revision von den anderen Kontrollfunktionen organisatorisch und operativ unabhängig sein muss. Diese Anforderung ergibt sich einerseits aus dem Art. 27 Abs. 1 VAG, nach welchem die interne Revision von der Geschäftsführung unabhängig sein muss, sowie andererseits aus Art. 96 Abs. 4 AVO über die Unabhängigkeit der Funktionen Risikomanagement und Compliance. Darüber hinaus entspricht die Trennung zwischen der internen Revision einerseits und den anderen Kontrollfunktionen andererseits dem Ansatz, dass die interne Revision die Effektivität der anderen Kontrollfunktionen überprüfen soll (vgl. hierzu Abschnitt zur Trennung zwischen operativen Tätigkeiten und Kontrolltätigkeiten).

Die Anforderung an die interne Revision, in angemessenen Zeitabständen alle Bereiche der Geschäftstätigkeit und alle Funktionen des Versicherungsunternehmens zu überprüfen, ist zusammen mit der Anforderung an eine risikoorientierte Prüfungsplanung zu verstehen. Daraus ergibt sich, dass entsprechend dem Einfluss eines Geschäftsbereichs oder einer Funktion auf das gesamte Risikoprofil

des Versicherungsunternehmens die Häufigkeit und der Umfang der Prüfungstätigkeit zwischen den Bereichen und Funktionen sehr unterschiedlich sein können. Es darf jedoch nicht der Fall sein, dass ein Bereich oder eine Funktion von der Überprüfung durch die interne Revision ausgeschlossen ist.

2.2.7 Risikomanagement und internes Kontrollsystem bei Auslagerungen

Das FINMA-RS 17/xx „Corporate Governance Versicherer“ findet für jede Art von Auslagerungen Anwendung. Sie gelten somit sowohl für genehmigungspflichtige als auch für nicht genehmigungspflichtige Auslagerungen. Die Risiken sind im Sinne der allgemeinen Anforderungen an das Risikomanagement-System zu identifizieren, zu quantifizieren, zu steuern, zu überwachen und es ist darüber Bericht zu erstatten.

2.3 FINMA-RS 17/xx „SST“

Mit der Revision der AVO wurde Solvabilität I abgeschafft und der SST zum einzigen Solvenzmessinstrument. Weiter wurden der Vorrang der Verwendung von Standardmodellen für den SST etabliert und einige weitere Änderungen beim SST eingeführt, insbesondere in Bezug auf die SST-Pflicht für Rückversicherungscaptives, die Erweiterung des Begriffs „hybride Instrumente“ auf „risikoabsorbierende Kapitalinstrumente“ und deren Berücksichtigung im SST, die Erweiterung des Begriffs „Modell“ auch auf Bewertung, die Ermittlung des Gruppen-SST und die Berichterstattungspflichten.

Ausgangspunkt für die Totalrevision des FINMA-Rundschreiben 2008/44 "SST" ist die Umsetzung der für den SST relevanten Änderungen der AVO. Bestimmungen der AVO werden im Rundschreiben generell nicht wiederholt. Die relevanten Inhalte des FINMA-RS 08/44 werden durch diesen Rundschreibenentwurf abgedeckt. Das totalrevidierte FINMA-RS 08/44 erhält eine neue Struktur, Inhalte werden gestrafft, Wiederholungen vermieden und mit der AVO konsistente Begriffe verwendet. Der Rundschreibenentwurf führt Änderungen in der Aufsichtspraxis gegenüber dem FINMA-RS 08/44 aus. Es stellt die Grundzüge gewisser Prozesse dar, insbesondere zur Berichterstattung, zur Verwendung von Modellen für den SST und zu Modelländerungen, wodurch gewisse existierende Wegleitungen einbezogen werden.

2.3.1 Gegenstand und Geltungsbereich

Der Entwurf des Rundschreibens konkretisiert die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen zu den Grundlagen, der Durchführung und der Berichterstattung zum SST; die Standardmodelle werden in separaten Gefässen zur Verfügung gestellt.

Neu gilt das Rundschreiben auch für alle Rückversicherungscaptives, da diese seit Inkrafttreten der revidierten AVO ebenfalls der SST-Pflicht unterstehen.

Zweigniederlassungen von ausländischen Versicherungsunternehmen sind aufgrund ihrer fehlenden Rechtspersönlichkeit nicht betroffen. Für die Krankenkassen, welche die Grund- und die Zusatzversicherung innerhalb derselben juristischen Person betreiben (Art. 2 Abs. 2 KVAG), gilt der Rundschreibenentwurf ebenfalls nicht, weil sie nicht der institutionellen Aufsicht der FINMA unterstehen.

2.3.2 Grundlagen (Rz 4–16)

Rz 4 legt das grundlegende Konzept im SST für die Ermittlung von risikotragendem Kapital und Zielkapital dar. Erstens soll bei Erfüllung der Solvenzbedingung zum Stichtag ein Versicherungsunternehmen in der Einjahresperiode ab Stichtag gemäss eigener Geschäftsplanung vorgehen. Zweitens soll am Ende der Einjahresperiode ab Stichtag in einer Notlage mit hoher Wahrscheinlichkeit eine geordnete Abwicklung der bestehenden Versicherungsverpflichtungen möglich sein. Diese Bestimmung führt dazu, dass die Bewertung gemäss Grundkonzeption des SST zum Stichtag und am Ende der Einjahresperiode ab Stichtag im Allgemeinen unter unterschiedlichen Annahmen durchzuführen ist. Siehe dazu die Erläuterungen zu den Rz 32–41 in Kapitel 2.3.5.

Ziel der Ermittlung des SST-Ergebnisses ist ferner die Herstellung der Transparenz über die Risikosituation des Versicherungsunternehmens für das Versicherungsunternehmen selbst und für die Aufsicht.

In den Rz 5–16 werden Grundsätze für die SST-Ermittlung formuliert, in Bezug auf Risikoabdeckung (Rz 6), verwendete Informationen und Daten (Rz 7), zugrundeliegende Annahmen (Rz 8–12), Experteneinschätzungen (Rz 13), die Ausgestaltung des Modells zur SST-Ermittlung (Rz 14) und das Wesentlichkeitsprinzip (Rz 15–16).

In Rz 6 werden die durch den SST abzudeckenden Bilanzpositionen und Risiken dargelegt. Nach Art. 42 Abs. 2 AVO gehören zu den relevanten Risiken in jedem Fall Markt-, Kredit- und Versicherungsrisiken. Weitere Risiken, beispielsweise operationelle Risiken, können relevant sein, wenn sie eine Risikokonzentration (Rz 76) darstellen. In diesem Fall kann die FINMA ein entsprechendes Szenario verlangen, das beispielsweise zu einem Aufschlag auf das Zielkapital führen kann (Rz 75).

Weiter wird mit Rz 6 eine explizite Verbindung vom SST zu aufsichtsrechtlich vorgeschriebenen internen Analysen zu Identifikation und Management von Risiken hergestellt, um sicherzustellen, dass die in diesen Analysen behandelten wesentlichen und für den SST relevanten Risiken auch im SST berücksichtigt werden. Dabei geht es insbesondere um die Risikoidentifikation nach Art. 96 AVO, das im Rahmen der Selbstbeurteilung der Risikosituation und des Kapitalbedarfs (ORSA) ermittelte Gesamtrisikoprofil nach Art. 96a AVO, das Risikoprofil im Bericht über die Finanzlage (Art. 111a AVO), sowie die umgesetzten risikomindernden Massnahmen und Risikomanagementprozesse.

Rz 8–12 beschreibt Anforderungen an die Annahmen, die der SST-Ermittlung zugrunde liegen. Dabei handelt es sich um die Annahmen an die reale Welt mit folgender Eigenschaft: Wenn die Annahmen zutreffen, d.h. in der realen Welt gelten würden, dann würde die SST-Ermittlung die reale Welt richtig abbilden. Es sind also Annahmen an die reale Welt, die der SST-Ermittlung zu Grunde gelegt werden. In der Praxis kann bereits die Identifikation dieser Annahmen Schwierigkeiten bereiten. Die Annahmen sollen - soweit möglich - realistisch sein, bezogen auf die jeweils betrachtete Situation zum jeweils betrachteten Zeitpunkt. Letzteres ist wichtig, weil nicht nur Annahmen zum Stichtag getroffen werden sollen, sondern weil zudem bei der Berechnung des Zielkapitals in verschiedenen möglichen Situationen zum Ende der Einjahresperiode ab Stichtag Annahmen zur *Run-Off*-Betrachtung zu treffen sind. Je nach betrachteter Situation können durchaus unterschiedliche Annahmen „realistisch“ sein.

Im SST wird der Begriff der Experteneinschätzung (vgl. Rz 13) in einem allgemeinen Sinn verwendet und nicht z.B. nur für Schätzungen von Parametern für extreme Ereignisse, sondern im Prinzip für jedes situationsgerechte (anstatt mechanische) Treffen einer Annahme. Dazu gehören beispielsweise auch Annahmen in der Ermittlung des bestmöglichen Schätzwerts oder Annahmen in der Ausgestaltung eines internen Modells (z.B. zur Modellstruktur, Wahl der Verteilungen usw.). Experteneinschätzungen sollen nicht nur für Experten zugänglich sein; deren Herleitung muss auch für Nichtexperten nachvollziehbar sein.

In Rz 14 geht es um die Frage, wie ein Modell auf Änderungen in der Risikosituation reagiert. Dieses Verhalten soll in der Ausgestaltung des Modells zur SST-Ermittlung analysiert und berücksichtigt werden. Insbesondere sollen (Teil-)Ergebnisse des Modells relevante Änderungen in der Risikosituation (z.B. „Zunahme des Risikos“) anzeigen und gegenüber nicht relevanten Änderungen stabil sein. Damit kann das Modell insbesondere sinnvolle Steuerungsimpulse liefern.

Rz 15 und 16 halten das für die SST-Ermittlung geltende Wesentlichkeitsprinzip fest: Nichtwesentliche Informationen, beispielsweise zu Bilanzpositionen und Risiken, können im Rahmen des SST vernachlässigt bzw. vereinfacht modelliert werden. In Rz 15 wird der Begriff „wesentliche Information“ für den SST allgemein definiert, und in Rz 16 wird eine quantitative Wesentlichkeitsgrenze festgelegt. Zur Vereinfachung wird neu in Rz 16 Wesentlichkeit nur in Bezug auf den SST-Quotienten definiert und explizit als relative prozentuale Veränderung, wodurch bei sehr guter Solvabilität eine grössere „Toleranz“ besteht.

2.3.3 SST-Bilanz (Rz 17–27)

Die SST-Bilanz stellt die Grundlage für die Ermittlung von risikotragendem Kapital und Zielkapital dar. Dabei geht es, wie in Rz 17 dargelegt, neben der Bilanz zum Stichtag, aus der das risikotragende Kapital ermittelt wird, für die Ermittlung des Zielkapitals zusätzlich um die modellierten Bilanzen am Ende der Einjahresperiode ab Stichtag.

Rz 18–19 legen den Umfang der SST-Bilanz zu einem bestimmten Zeitpunkt fest, insbesondere in Bezug auf die Versicherungsverpflichtungen auf der Passiv- und entsprechende Ansprüche auf der Aktivseite, die in die Bilanz zu diesem Zeitpunkt gehören. Sofern sich dadurch keine wesentlichen Abweichungen zum exakten Vorgehen ergeben, ist für den Umfang der Bilanz folgende Vereinfachung möglich: In die SST-Bilanz zu einem bestimmten Zeitpunkt gehören alle Verpflichtungen und Ansprüche im Umfang der eingehenden (aktiven) Versicherungsverträge und alle Ansprüche und Verpflichtungen im Umfang ausgehender (passiver) Rückversicherungs- oder Retrozessionsverträge, deren Deckungsperioden vor diesem Zeitpunkt beginnen. Wird diese Vereinfachung gewählt, so ist insbesondere sicherzustellen, dass bereits im Voraus einbezahlte Prämien, die möglicherweise bereits auf der Aktivseite in Vermögenswerte investiert sind, nicht doppelt gezählt werden (z.B. sowohl in der Bilanz zum Stichtag als auch im erwarteten Ergebnis aus Neugeschäft). Mit dieser Vereinfachung enthält die Bilanz zum Stichtag der jährlichen SST-Ermittlung alle Verträge früherer Zeichnungsjahre, aber keine Verträge des kommenden Zeichnungsjahres.

Der „Informations- und Datenstand“, der für eine SST-Ermittlung relevant ist, ist grundsätzlich durch den Stichtag bestimmt (Rz 22). Dies bedeutet insbesondere, dass mögliche und vor allem noch unsi-

chere künftige Entwicklungen in der Regel gemäss „Wissensstand“ zum Stichtag beurteilt werden. Als Stichtag für die jährliche SST-Ermittlung wird in Art. 41 AVO der Beginn des Jahres angegeben. In Rz 23 wird präzisiert, dass für die jährliche SST-Ermittlung in der Regel die Bilanz von 31. Dezember herangezogen wird. Damit wird in der Regel derselbe Bilanzstichtag wie für die geprüfte Bilanz verwendet und die Behandlung des Neugeschäfts vereinfacht.

Nach Rz 24 bestimmt sich die Währung der SST-Bilanz durch Bezug auf das Ende der Einjahresperiode ab Stichtag, da auch die SST-Solvenzbedingung (Rz 53) auf diesen Zeitpunkt abstellt. Würde auf die Währung zum Stichtag abgestellt, so könnte sich beispielsweise für stark wachsende Versicherungsunternehmen ein falsches Bild ergeben.

In Bezug auf Rz 27 führt eine Verrechnung von Positionen dazu, dass die Positionen in der SST-Bilanz nicht mehr einzeln aufgeführt sind. Dies kann zu Informations- und Transparenzverlust führen, weshalb dies in der Regel nicht gestattet ist. Ausnahmen sind nur dann erlaubt, wenn es zu keinem Informations- und Transparenzverlust kommt und die Anforderungen an die minimale Gliederung der Bilanz erfüllt sind.

2.3.4 Bewertung (Rz 28–31, 42–51)

Diese Randziffern betreffen die Bewertung der Aktiven und Passiven in der SST-Bilanz und beziehen sich sowohl auf die Bewertung für die SST-Bilanz zum Stichtag als auch zum Ende der Einjahresperiode ab Stichtag. Grundsätzlich erfolgt die Bewertung im SST marktnah, wobei dies als „autonomes Prinzip“ gesehen werden kann: Vorhandene Bewertungen (z.B. aus IFRS oder GAAP) können dann verwendet werden, wenn sie diesem Prinzip entsprechen. Rz 28–31 und 42–45 formulieren Grundsätzliches zur marktnahen Bewertung von Aktiven und Passiven, insbesondere mittels Bewertungsmodellen.

In den Rz 46–50 wird die Bewertung der Versicherungsverpflichtungen konkretisiert. In Rz 47 wird insbesondere festgelegt, dass im bestmöglichen Schätzwert alle für die Erfüllung der Versicherungsverpflichtungen anfallenden Kosten (mit Ausnahme von Kapitalkosten) zu berücksichtigen sind. Dazu gehören neben den Kosten in der Form von Versicherungsleistungen sämtliche administrative Kosten und auch allfällige *Hedging*-Kosten.

Der Mindestbetrag (Rz 49–50) zum Ende der Einjahresperiode ab Stichtag ist im Allgemeinen vom Stichtag aus gesehen stochastisch. Der Mindestbetrag kann, wie in der bisherigen Praxis, durch seinen Erwartungswert ersetzt werden, sofern dadurch keine wesentlichen Abweichungen entstehen.

In Rz 51 wird der Wert einer Versicherungsbeteiligung mit einem Bewertungsmodell definiert. Bei Vorliegen einer „beschränkten Haftung“ ist der entsprechende Wert insbesondere nicht negativ (*Limited Liability Put Option*). Die Randziffer betrifft Fälle, in denen kein verlässlicher Marktwert existiert (im Gegensatz zu einer normalen Aktieninvestition). Mit „soweit möglich“ wird ausgedrückt, dass in gewissen Fällen aufgrund Nichtverfügbarkeit von Informationen oder Wesentlichkeit auch eine Approximation akzeptabel sein kann. Die Randziffer ermöglicht Konsistenz mit der bisherigen Praxis und zwischen Bewertung und Risikomodellierung, vor allem wenn die Risikomodellierung gemäss SST erfolgt.

2.3.5 Annahmen für die Bewertung und für die Einjahresperiode ab Stichtag (Rz 32–41)

Mit den Rz 32–41 erfolgt neu eine konsequente Auslegung existierender Prinzipien, indem konsequent zwischen der Bewertung zum Stichtag (Rz 32) und der Bewertung am Ende der Einjahresperiode ab Stichtag (Rz 33–41) unterschieden wird. Diese Unterscheidung wird bereits (nicht immer konsistent) in der aktuellen Praxis bei der Berechnung des Mindestbetrags vorgenommen. Die Vorgaben für die Bewertung am Ende der Einjahresperiode ab Stichtag beziehen sich in der Bewertung der Versicherungsverpflichtungen (Rz 46) sowohl auf den bestmöglichen Schätzwert (Rz 47–48) als auch auf den Mindestbetrag (Rz 49–50) und entsprechen grob den bisher üblichen Annahmen in der Ermittlung des Mindestbetrags. Die neue konsequente Auslegung besteht primär darin, dass die Annahmen am Ende der Einjahresperiode ab Stichtag auch auf den bestmöglichen Schätzwert zu diesem Zeitpunkt angewendet werden. Über die Bewertung am Ende der Einjahresperiode ab Stichtag hat die neue konsequente Auslegung eine Auswirkung auf das Zielkapital.

Rz 4 setzt die grundlegende Idee des SST um. Diese zielt auf die Messung des benötigten Kapitals, damit am Ende der Einjahresperiode die Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern mit hoher Wahrscheinlichkeit erfüllt werden können. Dies ist die aufsichtsrechtlich durchsetzbare Anforderung, da die Versicherungsunternehmen nicht dazu verpflichtet sind, Kapital zu halten, um eine weitere Zeichnung von Neugeschäft sicherzustellen. In den meisten Sparten ist dieses Prinzip heute bereits insoweit modelliert, als für die Zeit nach Ablauf der Einjahresperiode keine auslaufenden Verträge erneuert oder Neugeschäft geschrieben wird. Die Ausnahme bildet dabei das Geschäft der beruflichen Vorsorge, bei dem meist mit einer erwarteten Erneuerung der bestehenden Anschlussverträge gerechnet wird. Eine Änderung in diesem Bereich könnte materielle Auswirkungen haben. Deswegen wird für das Geschäft der beruflichen Vorsorge im Zuge der Entwicklung des neuen Standardmodells Lebensversicherung unter Einbezug der betroffenen Gesellschaften die angemessene Umsetzung dieses Prinzips festzulegen sein. Dabei soll insbesondere den spezifischen Eigenheiten des Geschäftsmodells und der gesetzlichen Rahmenbedingungen Rechnung getragen werden.

Da die entsprechende Implementierung in SST-Modellen möglicherweise Zeit in Anspruch nimmt und zu wesentlichen Änderungen in SST-Ergebnissen führen kann, wird dafür eine Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2020 gewährt (vgl. Rz 223).

Die Unterscheidung zwischen der Bewertung zum Stichtag und der Bewertung am Ende der Einjahresperiode ab Stichtag ergibt sich aus Rz 4: Die Idee ist, dass in der Bewertung zum Stichtag für die künftigen Zeitpunkte Annahmen gemäss Geschäftsplanung des Versicherungsunternehmens getroffen werden, wogegen die Bewertung am Ende der Einjahresperiode ab Stichtag unter der Annahme einer Notlage erfolgt, in der die bestehenden Versicherungsverpflichtungen abgewickelt werden (siehe auch unten). Die entsprechende Idee des „*Run-off* nach einem Jahr“ besteht seit der Entwicklung des SST; dies entspricht der Minimalanforderung, dass in einer Notlage am Ende der Einjahresperiode die bestehenden Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen mit hoher Wahrscheinlichkeit erfüllt werden können.

Für die Bewertung zum Stichtag sollen die Annahmen gemäss Rz 32 wie bisher primär realistisch bezogen auf die Situation zum Stichtag sein, insbesondere in Bezug auf das allfällige Schreiben von Neugeschäft. Die FINMA kann Annahmen einschränken, insbesondere bei grosser Unsicherheit über

die tatsächliche Durchführung von angenommenem Vorgehen oder schwer zu beurteilender Modellierung (darunter können beispielsweise die unterjährige Ausgabe von risikoabsorbierenden Kapitalinstrumenten oder dynamisches Asset-Management fallen). Die Annahmen für die Bewertung zum Stichtag gelten dabei in den *Cashflow*-Projektionen zur Ermittlung des Werts der Versicherungsverpflichtungen zum Stichtag nicht nur für die Einjahresperiode ab Stichtag, sondern für die ganze Projektionsperiode (wie das auch bisher in der Regel der Fall war).

Bei den Annahmen zur Bewertung am Ende der Einjahresperiode ab Stichtag in Rz 33–41 handelt es sich um eine Vereinfachung. In Wirklichkeit würde es nur bei deutlicher Nichterfüllung der Solvenzbedingung zu einer Abwicklung der Versicherungsverpflichtungen kommen. Ohne diese Vereinfachung müsste aber am Ende der Einjahresperiode ab Stichtag zusätzlich in den möglichen Situationen die Solvenzbedingung ermittelt werden, was aus Praktikabilitätsgründen nicht machbar erscheint.

In Rz 34 wird die Vorgabe gemacht, dass nach der Einjahresperiode ab Stichtag kein Neugeschäft geschrieben wird, da es nicht akzeptabel wäre, wenn die existierenden Versicherungsverpflichtungen nur durch das Eingehen neuer Versicherungsverpflichtungen erfüllt werden könnten. Diese Vorgabe hat z.B. potentiell Auswirkungen auf administrative Kosten und Kapitalbedarf. In Rz 36 wird daher verlangt, dass Annahmen insbesondere bezogen auf diese Vorgabe realistisch sein sollen; dies ist notwendig, damit sich die Versicherungsverpflichtungen in den entsprechenden Situationen tatsächlich erfüllen lassen.

Die Annahmen von Rz 38–41 an einen Plan zur Erfüllung der Versicherungsverpflichtungen sind verbunden mit der Forderung nach Minimierung des Marktrisikos und Berücksichtigung nur des „nicht hedgebaren Marktrisikos“, die sich in der aktuellen Berechnung der Mindestbetrags und auch in Solvency II findet. Die Idee besteht dabei primär darin, dass die Aktiven so gewählt werden können und sollen, dass keine Marktrisiken eingegangen werden, die nicht zur Erfüllung der Versicherungsverpflichtungen notwendig sind. In Rz 38 wird nur verlangt, dass der Wert möglichst minimiert wird; es ist aus der Sicht der Aufsicht nicht zentral, dass wirklich das Minimum ermittelt wird.

In Rz 39 werden Kauf und Verkauf auf Aktiven mit verlässlichem Marktwert eingeschränkt, da nur solche zu einem verlässlichen Marktpreis gehandelt werden. Davon ausgenommen wird aus praktischen Gründen und als Vereinfachung der Verkauf von Aktiven am Ende der Einjahresperiode ab Stichtag in Rz 40, wobei mögliche Einbussen im Verkaufserlös zu berücksichtigen sind.

2.3.6 Risikotragendes Kapital, Solvenzbedingung und Zielkapital (Rz 52–59)

In Art. 41 Abs. 1 AVO wird das Zielkapital nicht als Summe von Einjahresrisikokapital und diskontiertem Mindestbetrag definiert, sondern durch die Bedingung, dass der *Expected Shortfall* des risikotragenden Kapitals am Ende der Einjahresperiode ab Stichtag grösser oder gleich dem Mindestbetrag ist. Da der Mindestbetrag im Allgemeinen stochastisch ist, ist die Interpretation dieser Bedingung nicht unbedingt offensichtlich. In Rz 54 wird die Bedingung interpretiert durch Verschiebung des Mindestbetrags in den *Expected Shortfall*, was als Abschwächung interpretiert werden kann. Die Bedingung entspricht damit strukturell der entsprechenden Bedingung aus Solvency II.

Daraus ergibt sich die in der bestehenden Praxis verwendete Formel für das Zielkapital als Summe aus Einjahresrisikokapital und diskontiertem Mindestbetrag (Rz 57). Die Definition des Zielkapitals in Rz 57 verwendet die Definition des *Expected Shortfalls* aus Formel (3) in Anhang 2 AVO.

Mit Rz 59 ändert sich die Definition des SST-Quotienten gegenüber der bisherigen Definition als Quotient aus risikotragendem Kapital und Zielkapital. Neu ist er der Quotient aus risikotragendem Kapital abzüglich Mindestbetrag im Zähler und Einjahresrisikokapital im Nenner. Mit dieser Änderung ergibt sich eine Solvency II-entsprechende Definition des SST-Quotienten.

In Rz 55 wird die Formel des *Expected Shortfalls* aus Formel (3) in Anhang 2 AVO für den Spezialfall stetiger Zufallsvariablen angegeben. Dabei ist $\alpha \ll 1$, und Verluste sind positive Zahlen.

2.3.7 Kapital- und Risikotransferinstrumente (Rz 60–71)

Art. 46 AVO verwendet den Begriff „Kapital- und Risikotransferinstrumente“ als Überbegriff für die Instrumente Rückversicherung und Retrozession, risikoabsorbierende Kapitalinstrumente und sonstige Kapital- und Risikotransferinstrumente (wie z.B. empfangene Garantien), die risikotragendes Kapital erhöhen oder Zielkapital mindern können.

Nach Genehmigung durch die FINMA können nach Art. 22b Abs. 1 AVO risikoabsorbierende Kapitalinstrumente nur entweder im risikotragenden Kapital oder im Zielkapital berücksichtigt werden. Für die Anrechnung im Zielkapital muss eine von der FINMA zugelassene Modellierung vorhanden sein (Rz 62).

Die AVO enthält Anrechenbarkeitsbeschränkungen für risikoabsorbierende Kapitalinstrumente und sonstige Kapital- und Risikotransferinstrumente in Art. 22b, 46 Abs. 5 und 49 AVO. Für risikoabsorbierende Kapitalinstrumente richtet sich die Genehmigung zur prinzipiellen Anrechenbarkeit nach Art. 22a AVO. Davon ist die Anrechnung in einer konkreten SST-Ermittlung zu unterscheiden, für welche die betragsmässigen Auswirkungen der Instrumente auf risikotragendes Kapital und Zielkapital zu bestimmen sind und bei der ein Instrument potentiell nur zum Teil angerechnet werden kann. Für die Erfüllung der Anrechenbarkeitsbeschränkung für eine konkrete SST-Ermittlung legt das Versicherungsunternehmen für den gegebenen Stichtag fest, welche der genehmigten Instrumente zu welchem Anteil im SST unter Einhaltung der Anrechenbarkeitsbeschränkungen berücksichtigt werden, und beschreibt dies im SST-Bericht (Rz 64).

Die Erfüllung der Anrechenbarkeitsbeschränkungen für das Zielkapital ist nicht offensichtlich und hängt mit der Frage zusammen, wie Kapital- und Risikotransferinstrumente zu modellieren sind, wenn diese nicht oder nur teilweise ans Zielkapital angerechnet werden. Wegen des Gesamtbilanzansatzes (Art. 48 Abs. 2 AVO) können solche Instrumente für die Zielkapitalberechnung nicht einfach weggelassen werden, da zudem nicht ausgeschlossen ist, dass sie in gewissen Situationen risikoerhöhend statt risikomindernd wirken. Deshalb wird in Rz 63 festgelegt, dass solche Kapital- und Risikotransferinstrumente unter Ausschluss ihrer risikoabsorbierenden Eigenschaften modelliert werden. In Rz 65 und 71 wird das standardmässige Vorgehen für die Ermittlung der betragsmässigen Auswirkungen auf das Zielkapital festgelegt. Dies betrifft insbesondere den Fall, dass sowohl risikoabsorbierende Kapitalinstrumente (Anrechenbarkeitsbeschränkung in Art. 22b Abs. 1) als auch sonstige Kapital- und Risi-

kotransferinstrumente (Anrechenbarkeitsbeschränkung in Art. 46 Abs. 5) an das Zielkapital angerechnet werden sollen.

In Rz 66–70 werden neu explizite Anforderungen an die Berücksichtigung von Garantien im SST formuliert. Insbesondere wird in Rz 67 verlangt, dass der unterzeichnete Vertrag bereits zum Stichtag vorliegen muss, und nicht z.B. erst bei Einreichung des SST-Berichts. Diese Anforderung ergibt sich aus dem Stichtagsprinzip, weil andernfalls eine Garantie aufgrund der Erfahrung zwischen Stichtag und Einreichung aufgesetzt werden könnte. Dies schliesst nicht aus, dass ein Versicherungsunternehmen nach dem Stichtag bei „Unterdeckung“ eine Garantie als Sofortmassnahme aufsetzt. In diesem Fall ist eine Neuberechnung des SST einzureichen.

2.3.8 Szenarien und Stresstests (Rz 72–77)

In Rz 72–76 werden die AVO ausführende Anforderungen an Szenarien formuliert. Im Rahmen von Szenarien werden die Auswirkungen gewisser Ereignisse auf das risikotragende Kapital am Ende der Einjahresperiode ab Stichtag ausgewertet (Rz 74).

Szenarien können von der FINMA entweder allgemein oder spezifisch für einzelne Versicherungsunternehmen vorgegeben werden (Rz 72). Rz 73 legt fest, dass durch das Versicherungsunternehmen selbst definierte eigene Szenarien so gewählt werden, dass damit relevante Aspekte der eigenen Risikosituation erfasst werden - insbesondere solche, bei denen nicht unmittelbar klar ist, ob sie durch das verwendete SST-Modell ausreichend abgedeckt werden. Für ein Versicherungsunternehmen mit einem Standardmodell können von der FINMA spezifisch vorgegebene Szenarien und sollen vom Versicherungsunternehmen eigene Szenarien eingesetzt werden, um mögliche Lücken des Standardmodells in Bezug auf die spezifische Risikosituation des Versicherungsunternehmens einschliesslich Risikokonzentrationen zu untersuchen und gegebenenfalls zu schliessen.

Dies betrifft insbesondere auch die Abdeckung von Risikokonzentrationen, die für die Zwecke des SST in Rz 76 definiert werden. Szenarien müssen im Zielkapital berücksichtigt werden, wenn das verwendete SST-Modell sie nicht genügend abbildet. Die Berücksichtigung kann durch Aggregation, indirekt durch Anpassung des Modells oder durch Aufschläge erfolgen (Rz 75).

Stresstests (Rz 77) unterscheiden sich von Szenarien dadurch, dass sie typischerweise nicht zielkapitalrelevant und nicht unternehmensspezifisch sind, und dass mit ihnen die Konsequenzen gewisser Ereignisse auf alle oder eine Teilmenge von Versicherungsunternehmen untersucht werden sollen. Die zu analysierenden Konsequenzen müssen nicht auf das risikotragende Kapital am Ende der Einjahresperiode ab Stichtag beschränkt sein, sondern können auch über mehrere Zeitperioden definiert sein. Für Stresstests ist typischerweise relevant, welche Massnahmen Versicherungsunternehmen nach Eintreffen eines entsprechenden Ereignisses treffen würden.

2.3.9 SST-Modelle (Rz 78–103)

In Kapitel IX wird die Verwendung von Modellen für den SST geregelt. Der Begriff „zugelassenes SST-Modell“ wird verwendet für ein Modell zur SST-Ermittlung im Einklang mit den aufsichtsrechtlichen

Anforderungen, das von der FINMA für ein Versicherungsunternehmen zur Verwendung für den SST zugelassen ist. Dies kann ein von der FINMA angeordnetes oder freigegebenes Standardmodell oder ein zur Verwendung freigegebenes partielles oder vollständiges internes Modell sein, jeweils mit allfälligen Anpassungen (Rz 78–79).

Mit Rz 80 werden Situationen behandelt, in denen im Einzelfall entschieden werden muss, ob es sich bei einem Modellierungsverfahren um ein internes Modell mit den entsprechenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen handelt. Beispielsweise kann es sein, dass für die Bewertung einer Bilanzposition mit einem Bewertungsmodell kein entsprechendes Standardmodell vorliegt, das verwendete Bewertungsverfahren aber z.B. wegen geringer Komplexität oder geringer Materialität nicht als internes Modell mit den dazugehörigen Anforderungen betrachtet, sondern im Rahmen der SST-Berichterstattung geprüft wird. Auf der anderen Seite kann es sein, dass ein Versicherungsunternehmen mit einem Standardmodell Modellierungsverfahren verwendet, die von der FINMA als internes Modell eingestuft und im entsprechenden Prozess geprüft werden müssen.

Mit Rz 81 soll Versicherungsunternehmen eine gewisse Sicherheit gegeben werden, dass insbesondere ein im Rahmen des neuen Genehmigungsprozesses zur Verwendung freigegebenes internes Modell beispielsweise nicht gleich anschliessend an die Freigabe durch ein von der FINMA angeordnetes Standardmodell ersetzt wird. „Wesentlich veränderte Verhältnisse“ kann sich dabei sowohl auf das äussere Umfeld (z.B. massive Änderungen des Zinsniveaus) als auch auf internes Geschäftsgebaren (z.B. statt internationales neu nur noch Schweizer Geschäft) beziehen.

Rz 85–88 erläutern die Kriterien zu den wesentlichen bzw. nicht wesentlichen Änderungen eines internen Modells. Die Schwelle für wesentliche Modelländerungen ist mit 5 % (nicht Prozentpunkte) absichtlich kleiner als die allgemeine Wesentlichkeitsgrenze von 10 %, da letztere für die Gesamtheit aller Vereinfachungen und Vernachlässigungen gilt und nicht nur für Modelländerungen. Für die Schwelle sind die kombinierten Auswirkungen der Modelländerungen seit der letzten Freigabe des internen Modells auf einer einheitlichen Basis massgeblich. Damit werden nur Modelländerungen und nicht ebenfalls Änderungen im Portfolio quantifiziert.

Mit Rz 90 hat die FINMA die Möglichkeit, insbesondere aufgrund der Analyse des SST-Berichts, für die nächste SST-Ermittlung zu verlangen, dass das zugelassene SST-Modell mit Anpassungen bzw. Ab- oder Aufschlägen zu verwenden ist. Solche Vorgaben sollten als kurzfristige Korrekturen gesehen werden. Auf der anderen Seite wird dem Versicherungsunternehmen eine gewisse Sicherheit gegeben, dass solche Vorgaben spätestens sechs Monate vor dem Abgabetermin des SST-Berichts mitgeteilt werden; es sei denn, das Versicherungsunternehmen selbst wünscht einen späteren Termin.

In Kapitel IX.C. wird der Genehmigungsprozess für interne Modelle beschrieben mit den drei sequentiellen Schritten „Bedarfsnachweis“ (bisher als „Schritt (0)“ bezeichnet), „Genehmigungsantrag und summarische Prüfung“ und „materielle Prüfung“. Der Prozess führt in der Regel zu einem zugelassenen SST-Modell. Der Prozess wird ganz oder teilweise insbesondere dann verwendet, wenn ein Versicherungsunternehmen ohne freigegebenes internes Modell aus eigener Initiative oder auf Aufforderung der FINMA einen Antrag auf Freigabe eines internen Modells für den SST stellt. Er kommt auch bei wesentlichen Änderungen am internen Modell (gegebenenfalls auf Aufforderung der FINMA) zum Zug oder wenn die FINMA prüfen will, ob das aktuell zugelassene SST-Modell weiter zugelassen oder

ganz bzw. teilweise durch ein angeordnetes Standardmodell oder ein internes Modell ersetzt werden soll.

Rz 99 unterscheidet zwei Fälle. Ist das aktuell zugelassene SST-Modell ein internes Modell, und geht es um eine wesentliche Modelländerung, so ist eine Vergleichsrechnung mit dem aktuellen internen Modell verlangt. Ist es dagegen ein Standardmodell, so kann die FINMA auf Antrag zulassen, dass keine Vergleichsrechnung durchgeführt wird.

Die materielle Prüfung erfolgt auf Initiative der FINMA und kann verschiedene Zwecke haben. Deshalb wird in Rz 102 festgehalten, dass die FINMA das betroffene Versicherungsunternehmen informiert und ihm Umfang (z.B. die betroffenen Komponenten des internen Modells), Zweck (z.B. Überprüfung, ob ein freigegebenes internes Modell durch ein neu entwickeltes Standardmodell ersetzt werden kann) und vorläufig geplantes Format (z.B. dokumentenbasierte Prüfung) mitteilt.

2.3.10 Standardmodelle und interne Modelle (Rz 104–141)

Mit dem mit der AVO etablierten Vorrang der Standardmodelle gegenüber den internen Modellen erhöhen sich die Anforderungen an die Standardmodelle und Änderungen daran (Rz 104–106), an die Definition von erlaubten Anpassungen an Standardmodellen und deren Abgrenzung zu internen Modellen (Rz 107–110), sowie an die Weiterentwicklung und Ergänzung von Standardmodellen (Rz 111) unter Einbezug der betroffenen Versicherungsunternehmen (Rz 112).

Für interne Modelle wird in Rz 113–133 die Dokumentation beschrieben. Dabei werden neu explizit neben der technischen Dokumentation des internen Modells auch eine Beschreibung des Risikoprofils und der wesentlichen Risikotreiber sowie eine Modell-Governance-Dokumentation verlangt (Rz 113–120). Bei der technischen Dokumentation in Rz 121–133 wird in der Beschreibung der Funktionsweise des internen Modells insbesondere eine Beschreibung der Ermittlung des risikotragenden Kapitals resp. dessen Einjahresänderung verlangt (Rz 125), damit transparent wird, wie die Komponenten des internen Modells, potentiell zusammen mit Standardmodellen, kombiniert werden. Mit der Beschreibung des Geltungsbereichs des internen Modells (Rz 124) soll insbesondere angegeben werden, für welche Risikosituationen das Modell anwendbar ist und wann es gegebenenfalls angepasst werden müsste. In Rz 128 wird die Verbindung zwischen internem Modell und individuellen SST-Ermittlungen, also dem SST-Bericht hergestellt, indem aufgestellt wird, welche Experteneinschätzungen in individuellen SST-Ermittlungen getroffen werden und somit im Rahmen des SST-Berichts geprüft werden müssen. In den Rz 134–141 wird das Modelldesign, d.h. die Ausgestaltung des internen Modells beschrieben („Methodik- und Parameter-test“ im FINMA-RS 08/44), insbesondere mit Bezug auf die Grundsätze der SST-Ermittlung aus Rz 5–14.

2.3.11 Qualitative und organisatorische Aspekte (Rz 142–154)

Kapitel XII beschreibt die qualitativen und organisatorischen Aspekte im Rahmen der SST-Ermittlung. Rz 143–146 formulieren, dass der Verwaltungsrat die Verantwortung für die SST-Ermittlung trägt, auch bei der Verwendung eines Standardmodells, und dass Verwaltungsrat und Geschäftsleitung ein hinreichendes Verständnis über die Risikosituation gemäss SST und über das verwendete SST-

Modell haben müssen. Dazu gehört insbesondere das Verständnis über die Limitierungen und Schwächen des SST-Modells, damit unangemessene Verwendungen des Modells verhindert werden können.

Nach Rz 147 bleibt das Versicherungsunternehmen auch bei ganzer oder teilweiser Auslagerung der SST-Ermittlung verantwortlich und überprüft dazu die ausgelagerten Teile mindestens vor Einreichung des SST-Berichts. Die Rz 148–149 beschreiben Anforderungen an die Datenerfassung zur Sicherstellung der Qualität der für den SST verwendeten Daten und insbesondere der korrekten Erfassung aller relevanten Verträge. Die Einhaltung der qualitativen und organisatorischen Anforderungen ist durch das Versicherungsunternehmen zu validieren (Rz 152).

Bei der Verwendung eines internen Modells gelten zusätzliche qualitative und organisatorische Anforderungen. Mit dem *Use Test* (Rz 150–151) wird vorgesehen, dass die Ergebnisse und Erkenntnisse aus dem internen Modell in das Risikomanagement einfließen. Verwaltungsrat und Geschäftsleitung sollen ein ausreichendes Verständnis über das interne Modell haben und dessen Aussagen über die Risikosituation in den Entscheidungsprozessen berücksichtigen. Für interne Modelle gibt es zusätzliche Anforderungen an die regelmässige Validierung des Modells (Rz 153–154). Insbesondere werden in Rz 154 neu dokumentierte Leitlinien zum Validierungsprozess vorgesehen.

2.3.12 SST-Bericht und Meldung besondere Ereignisse (Rz 155–190)

Die Rz 155–190 erläutern die Durchführung und Berichterstattung zum SST. Dabei wird in den Rz 155–156 der Prozess der Berichterstattung an die FINMA und in den Rz 186–188 die Prüfung der Berichterstattung durch die FINMA behandelt. In den Rz 157–185 werden die Anforderungen an die SST-Berichterstattung und speziell an den SST-Bericht aufgeführt. Dabei formulieren die Rz 157–162 das Ziel und die Rz 163–185 die detaillierten verlangten Informationen und Vorgaben. Neben der Darstellung der Ergebnisse und dem Vergleich mit denjenigen der letzten jährlichen SST-Ermittlung sollen insbesondere die Aspekte der SST-Ermittlung dargestellt werden, die nicht bereits durch das verwendete SST-Modell festgelegt sind. Dies soll der FINMA ermöglichen, die Vertretbarkeit der SST-Ermittlung bezogen auf die Risikosituation des Versicherungsunternehmens beurteilen zu können. Dazu wird insbesondere eine Darstellung der Risikosituation zum Stichtag in der Form der SST-Bilanz zum Stichtag und der geplanten Entwicklung der Risikosituation über die Einjahresperiode ab Stichtag verlangt. Die Anpassung in Rz 188 verdeutlicht, dass Abschläge am risikotragenden Kapital oder Aufschläge am Zielkapital an die Wesentlichkeit gebunden sind.

Die Rz 189–190 behandeln die Meldung an die FINMA von Ereignissen, die zu einer signifikanten Änderung der Risikosituation gemessen am SST-Quotienten führen. Damit soll erreicht werden, dass Versicherungsunternehmen mögliche Auswirkungen auf den SST-Quotienten überwachen. Anschließend an eine Meldung eines Ereignisses kann die FINMA eine möglicherweise approximative Neuermittlung des risikotragenden Kapitals und des Zielkapitals verlangen.

2.3.13 Gruppen-SST (Rz 191–199)

Die Anforderungen zum Gruppen-SST sind gegenüber dem FINMA-RS 08/44 gestrafft, was sich grösstenteils aus dem neuen, durch die AVO vorgegebenen Vorrang des konsolidierten gegenüber dem granularen Gruppen-SST ergibt. Die Anforderungen an die Modellierung des granularen Gruppen-SST bleiben im Wesentlichen unverändert. Für die SST-Ermittlung der Gruppensolvanz und die Berichterstattung zum konsolidierten Gruppen-SST wird die konsolidierte Gruppe im Wesentlichen wie ein einzelnes Versicherungsunternehmen mit der konsolidierten Bilanz behandelt.

2.3.14 Massnahmen und Interventionen (Rz 200–222)

Das Kapitel zu Massnahmen und Interventionen entspricht grösstenteils einer gestrafften Version von Anhang 4 des FINMA-RS 08/44. Der Begriff „Sanierungsplan“ wird durchgehend durch „Massnahmenplan“ ersetzt. Neu wird im Massnahmenplan eine Angabe von Zielgrössen verlangt (Rz 216); diese stellen Hilfsgrössen dar, mit denen die Erfüllung der Ziele des Massnahmenplans über die Zeit nachvollzogen und überprüft werden kann (Rz 219–220).

2.4 FINMA-RS 17/xx „Verantwortlicher Aktuar“

Mit der Revision des FINMA-Rundschreibens 08/16 soll einerseits die wichtige Rolle des verantwortlichen Aktuars verdeutlicht werden und andererseits soll der Inhalt des Rundschreibens auf die Kernpunkte ausgerichtet werden.

Eine bedeutende Erleichterung besteht darin, künftig auf die sogenannte „Standeserklärung“ zu verzichten.

Um die Vertrautheit mit den schweizerischen Gegebenheiten nach Art. 99 Abs. 3 AVO zu gewährleisten, unterstützt die FINMA eine Mitgliedschaft des Aktuars in der Schweizerischen Aktuarvereinigung (SAV). Die SAV führt ein zweistufiges System: einmal die einfache Mitgliedschaft, darüber hinaus die Verleihung des Titels „Aktuar SAV“.

Das Verständnis der Einbindung des verantwortlichen Aktuars in die Geschäftstätigkeit des Versicherungsunternehmens ist für die FINMA ein zentraler Punkt für die Beurteilung der nach Art. 23 Abs. 2 VAG erforderlichen Gewähr. Somit sind unter anderem die entsprechende Organisation sowie die Stellung des verantwortlichen Aktuars in derselben der FINMA offenzulegen.

Zwischen der Ablösung eines Aktuars und der Bestellung seines Nachfolgers kann eine gewisse Zeitspanne vergehen. Um diese ordnungsgemäss überbrücken zu können, muss eine entsprechende Stellvertretungsregelung bestehen. Diese ist der FINMA anzuzeigen, ohne jedoch genehmigungspflichtig zu sein.

Ein rein dokumentenbasiertes Verfahren ist in der Praxis oft nicht ausreichend, um sich ein vollständiges Bild des Aktuars machen zu können. Interviews – telefonisch oder persönlich - haben sich diesbezüglich für die FINMA als nützliche, ergänzende Informationsquelle erwiesen.

2.5 FINMA-RS 08/35 „Interne Revision Versicherer“

Dieses Rundschreiben wird in das FINMA-Rundschreiben 2017/xx „Corporate Governance Versicherer“ integriert und aufgehoben.

3 Weiteres Vorgehen

Die Inkraftsetzung der Rundschreiben des vorliegenden zweiten Pakets ist per 1. Januar 2017 vorgesehen.